

Eine andere Meinung

812. Ein Mitglied des Rates, Peter Bofinger, kann sich dem Vorschlag der Mehrheit für die Einführung einer **Zinsbereinigung des sogenannten Grundkapitals** im Rahmen der Unternehmensbesteuerung nicht anschließen.
813. Gewinne sollen dabei bis zur Marktverzinsung des Grundkapitals von der Körperschaftsteuer freigestellt werden, sodass nur die Abgeltungsteuer auf die Ausschüttung zu entrichten wäre. Dabei versteht die Mehrheit unter „Grundkapital“ nicht das Grundkapital im Sinne des Aktienrechts. Sie verwendet hierfür eine eigene Definition, wonach das Grundkapital als ein um Beteiligungen und Gewinnrücklagen **korrigiertes Eigenkapital** errechnet wird. Die Mehrheit erwartet sich von der Zinsbereinigung positive Effekte auf die Investitionsbereitschaft und damit auf das Potenzialwachstum der Volkswirtschaft. ↘ ZIFFERN 791 FF.
814. Von ihrer Wirkung ist die vorgeschlagene Zinsbereinigung wie eine Ergänzung des gegenwärtigen Besteuerungsverfahrens um eine **asymmetrische negative Vermögensteuer** auf das entsprechend korrigierte Eigenkapital einzustufen. Dieser Effekt resultiert daraus, dass Unternehmen im Vergleich zum Status quo auf ihre in Abhängigkeit vom Gewinn zu leistende Steuerzahlung eine Gutschrift erhalten, die sich nach der Höhe ihres so definierten Grundkapitals bemisst. Der Satz der negativen Vermögensteuer (t^v) ergibt sich aus dem für die Zinsbereinigung vorgegebenen Bereinigungszinssatz (i^B) und dem Steuersatz auf Unternehmensgewinne (t^U):

$$t^v = t^U i^B .$$

Bei dem von der Mehrheit vorgeschlagenen Bereinigungszinssatz von 1,5 % und einem Unternehmensteuersatz von 31,54 % ergäbe sich ein negativer Vermögensteuersatz von 0,473 %.

Die **Asymmetrie** dieser impliziten negativen Vermögensteuer resultiert daraus, dass sie nur dann anfällt, wenn ein Unternehmen Gewinne erzielt. Allerdings verringert sich die Asymmetrie in dem Maße, in dem Verlustvorträge möglich sind.

815. Der Vorschlag führt somit dazu, dass ein Unternehmen mit einem höheren entsprechend korrigierten Eigenkapital gegenüber einem ansonsten identischen Unternehmen das über mit eine geringere Kapitalausstattung verfügt begünstigt wird. Dieser „**windfall gain**“ (Zangari, 2014) dürfte etablierte Unternehmen tendenziell gegenüber jungen Unternehmen begünstigen. Das ist genau das Gegenteil dessen, was sich die Befürworter dieses Konzepts versprechen.
816. Die Mehrheit schätzt die jährlichen Mindereinnahmen dieses Vorschlags auf 3 Mrd Euro. Es ist nicht ganz nachzuvollziehen, wie sie dabei zu der Feststellung kommt, dass man nicht von einem Steuergeschenk für die Unternehmen sprechen könne.

Bei der Abschätzung der **Mindereinnahmen** ist zu berücksichtigen, dass diese aufgrund der derzeit sehr niedrigen Zinsen **ungewöhnlich gering** ausfallen. Schon ein Anstieg des Bereinigungszinssatzes auf beispielsweise 3 % würde die Ausfälle auf 4,6 Mrd Euro erhöhen (JG 2012 Ziffern 423 ff.). Für eine nachhaltige ausgerichtete Fiskalpolitik sollte man sich daher nicht an den beim aktuellen Zinsniveau anfallenden Einnahmeverlusten orientieren.

Zudem erfordern die im Jahresgutachten 2012 dazu vorgenommenen Berechnungen **Annahmen über die Höhe der Beteiligungen**. Wie das Szenario "geringeres Beteiligungsvermögen" (JG 2012 Tabelle II.5) verdeutlicht, können sich dadurch die Mindereinnahmen bei den Kapitalgesellschaften verdoppeln.

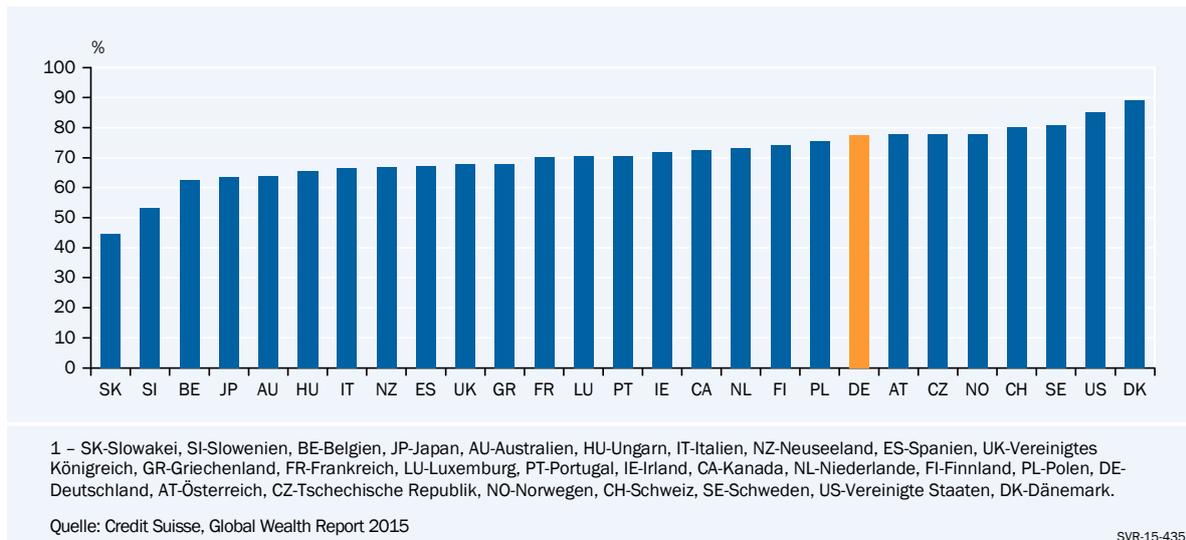
817. Unberücksichtigt bleibt bei der Abschätzung der Kosten, dass durch dieses Verfahren ein großer Anreiz geschaffen wird, **liquide unverzinsliche Mittel**, die bisher im Privatvermögen gehalten wurden, in das Unternehmensvermögen einzubringen und sie dann weiterhin in dieser Form zu halten. Sie erzielen damit eine implizite Verzinsung von 1,5 % mal dem impliziten Steuersatz von 0,468 %. Dies wäre für Personengesellschaften besonders attraktiv, da sie das in das Unternehmen eingebrachte Kapital jederzeit wieder entnehmen können. Für Kapitalgesellschaften besteht zudem ein Anreiz, Grundstücke aus dem Privatvermögen in das Unternehmensvermögen zu übertragen. Solche Verlagerungen, die schwer abschätzbar sind, würden zu einem Anstieg des bereinigten Eigenkapitals und der Mindereinnahmen des Staates führen, ohne dass damit zusätzliche Investitionen ausgelöst werden.

Das **Beispiel Belgiens** mit einer Zinsbereinigung auf das gesamte Eigenkapital zeigt, dass die Kosten einer Zinsbereinigung massiv unterschätzt werden können. Bei der Einführung waren Ausfälle in Höhe von 0,5 Mrd Euro erwartet worden. Für das Jahr 2011 werden sie auf 6,2 Mrd Euro geschätzt (Zangari, 2014).

818. In einer Situation, in der die **Vermögensverteilung** in Deutschland im internationalen Vergleich bereits relativ hoch ausfällt, erscheint eine solche **Begünstigung der Besitzer hoher Vermögen** als kontraproduktiv. ↘ ABBILDUNG 110
819. Dies gilt umso mehr als es bisher an einer eindeutigen **empirischen Evidenz für positive Effekte** des Vorschlags auf die Investitionstätigkeit von Unternehmen fehlt. Die Studie von Princen (2012) kommt zu dem Ergebnis, dass für Belgien keine Effekte der Zinsbereinigung auf die Investitionstätigkeit zu erkennen seien. Eine Studie von aus dem Moore (2014) zeigt demgegenüber einen positiven Zusammenhang.
820. Für die Beseitigung der von der Mehrheit zutreffend diagnostizierten Begünstigung der Fremdfinanzierung gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung ist die Zinsbereinigung des Grundkapitals nicht erforderlich. Neutralität kann in dieser Hinsicht auch dadurch erreicht werden, dass die **Abgeltungsteuer auf Zins-einnahmen abgeschafft** wird. Stattdessen würden Zinseinnahmen – wie in der Zeit bis 2008 – wieder mit dem persönlichen Steuersatz der Einkommensteuer belastet. Dieses Vorgehen wird auch in anderen Ländern praktiziert (Dänemark, Kanada, Norwegen, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staa-

▾ ABBILDUNG 110

Vermögenskonzentration in hoch entwickelten Volkswirtschaften (Gini-Koeffizient)¹



ten). Bei Einkommensbeziehern mit dem Spitzensteuersatz ergäbe sich damit eine weitgehende Neutralität von Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierung.

▾ ANHANG, ABBILDUNG 111

821. Die Mehrheit sieht bei dieser Lösung insbesondere das Problem, dass dann ein Anreiz verbliebe, Gewinne im Unternehmen einzubehalten, da die Steuerbelastung auf Gewinne bei Verbleib im Unternehmen niedriger sei als bei der Alternativenanlage (**Lock-in-Effekt**).

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein solcher Effekt auch bei der Einführung einer Zinsbereinigung gegeben ist und durch die Reform nur geringfügig abgemildert würde. ▾ ANHANG, TABELLE 34

- Für Gewinne, die unter die Zinsbereinigung fallen, besteht im Fall der Einbehaltung ein Steuersatz von Null, im Fall der Ausschüttung werden sie mit der Abgeltungsteuer belastet.
- Für Gewinne, die nicht unter die Zinsbereinigung fallen, wird der Unternehmenssteuersatz angewendet, bei der Ausschüttung wird zusätzlich die Abgeltungsteuer fällig.

Eine vollständige Neutralität bei der Besteuerung einbehaltener und ausgeschütteter Gewinne ist also auch bei der Zinsbereinigung nicht zu erreichen.

822. So gesehen, ließe sich die von der Mehrheit beklagte Privilegierung der Fremdfinanzierung gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung nicht mit Einnahmeverlusten des Fiskus, sondern sogar mit **höheren Einnahmen** beseitigen. Für junge Unternehmen wäre dann die Finanzierung über neu aufgenommenes Eigenkapital nicht mehr gegenüber der Finanzierung über Fremdkapital benachteiligt.

Dabei würde auch der nachteilige Effekt vermieden, dass etablierte Unternehmen mit einem hohen Eigenkapital durch den „Windfall gain“ der Zinsbereinigung gegenüber neuen Wettbewerbern indirekt durch die Zinsgutschrift subven-

tioniert werden. Ein derartiger Effekt wird von Princen (2012) für Belgien berichtet.

823. Sollte tatsächlich an der Zinsbereinigung festgehalten werden, wäre das **italienische Modell** der Zinsbereinigung zu bevorzugen. Dieses bezieht sich nur auf neu geschaffenes Eigenkapital und es vermeidet damit eine Begünstigung des bereits vorhandenen bereinigten Eigenkapitals. Damit dürften sich auch die Steuerausfälle in engeren Grenzen halten (Zangari, 2014).

Literatur zum Minderheitsvotum

aus dem Moore, N. (2014), *Taxes and corporate financing decisions – Evidence from the Belgian ACE reform*, Ruhr Economic Paper 534, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Essen.

Princen, S. (2012), *Taxes do affect corporate financing decisions: The case of Belgian ACE*, CESifo Working Paper No. 3713, München.

Zangari, E. (2014), *Addressing the debt bias: A comparison between the Belgian and the Italian ACE systems*, Taxation Paper N. 44, Europäische Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion, Brüssel.